

entgegenzuwirken, immer weniger unbezahlte Familienarbeit zu leisten.

Solche Regelungen, die das Ziel der Aufwertung unbezahlter, familialer Pflegeleistungen und der Altersabsicherung angeblich verfolgen, tatsächlich aber in keinster Weise verwirklichen können, führen zu mehr Bürokratie, mehr Kosten ohne Effekt und einer trügerischen Sicherheit bei den Betroffenen. Einer grundsätzlichen Diskussion über die Umgestaltung der sozialen Absicherung angesichts der Bevölkerungsentwicklung und der Verengung des Arbeitsmarktes werden wir, aber insbesondere die Sozialpolitiker nicht durch solche symbolischen, eher schädlichen Regelungen ausweichen können.

Urteil

LAG Schleswig-Holstein, Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag (Nr. 8a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B – Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung –)
Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

1. Der in Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag enthaltene Begriff „gleiche Arbeit“ umfaßt auch eine Arbeit, die als „gleichwertig“ anerkannt wird.

2. Dem Erscheinungsbild nach ungleiche Arbeiten sind gleichwertig, wenn sie in der Gesamtschau gleich zu gewichtende aktive und passive Anforderungen an die jeweilige Person stellen.

3. Die in einem arbeitsteiligen Prozeß tätigen Schreibkräfte verrichten insofern gleichwertige Tätigkeiten wie die mit inhaltlichen Arbeiten Beschäftigten, als sie gleichermaßen Erschwernissen in den Arbeitsbedingungen – hier: Sicherheitsbestimmungen – unterworfen sind.

4. Zulagen für derartige Erschwernisse sind für Teilkraftkräfte in derselben Höhe wie für Vollzeitbeschäftigte zu zahlen, wenn die zu duldenen Erschwernisse nicht arbeitszeitbezogen sind, sondern die allgemeine Lebensführung betreffen.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17.11.1992 – 1 Sa 39/92 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt für die Zeit vom 1.10.84 bis 31.3.91 eine Zulage nach Nr. 8a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung) in Höhe von 150 DM monatlich.

Sie war im streitigen Zeitraum halbtags als Schreibkraft beim Flottenkommando in G. beschäftigt und bezog eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe BAT VII. Ihre Arbeitsleistung er-

brachte sie in einer Abteilung des Flottenkommandos, die für die Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung zuständig ist. Sie unterlag deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung.

Den 15 Soldaten der Abteilung, darunter ein Registrator, wird die Zulage bezahlt.

Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 13.6.1980 – VR I 3 – Az. 19-02-08/16 – gab zu dieser gesetzlichen Regelung Durchführungshinweise, in denen es hieß:

„Zulageberechtigt sind Beamte der Bundeswehr und Soldaten, die ständig unmittelbar oder unterstützend in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen. Die Nachrichtengewinnung umfaßt hier folgende Tätigkeiten:

- Erfassung von Rohdaten
- taktische, technische und betriebliche Aufbereitung der Erfassungsergebnisse sowie deren Auswertung,
- Abgabe des Fm/Elo-Aufklärungsergebnisses an die Bedarfsträger im fachlichen, nachrichtendienstlichen und taktischen Bereich,
- fachliche Planung, Steuerung, Instandhaltung von Fm/Elo-Aufklärungsausrüstung, Lehrtätigkeit und Dienstaufsicht.“

Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 1.10.1980 – S II 3 – Az. 18-20-25-01 – bestimmt für die Zeit ab dem 1.1.1980:

„Von diesem Zeitpunkt ab können Angestellte, die in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen, außertariflich die Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang erhalten, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten der Bundeswehr nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes bekommen.“

Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 30.3.1982 – VR I 3 – Az. 19-02-08/16 – hob den Erlaß vom 13.6.1980 – VR I 3 – Az. 19-02-08/16 auf und definierte die Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung nun folgendermaßen:

„Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung' ist das Suchen, Aufnehmen und Peilen (Erfassen) elektromagnetischer Ausstrahlungen des Gegners sowie die taktische Deutung dieses Erfassungsergebnisses durch Verarbeitung (Auswertung) mit technischen Mitteln und betrieblichen Verfahren in Fernmelde- und Elektronischen Einheiten/militärischen Dienststellen.

Die verbindlichen Definitionen der Einzelbegriffe ergeben sich aus der ZDv 50/100 und ZDv 2/1 Vs-NfD.“

Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 3.1.1992, auf das zur näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird, abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Tätigkeit der Klägerin setze erst nach der Nachrichtengewinnung ein, indem sie die erfaßten und ausgewerteten Nachrichten mit Hilfe einer Schreibmaschine zu Papier gebracht habe; es handele sich um eine unterstützende Tätigkeit im Bereich der Nachrichtengewinnung, die jedoch nach dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 30.3.1982 nicht (mehr) ausreichend sei, um die Gewährung der Stellenzulage zu rechtfertigen.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist gerechtfertigt, soweit die Klageforderung nicht verjährt ist.

1. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Zulage nach Nr. 8a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) folgt aus Art. 119 EWG-Vertrag.

a) Gemäß Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag hat jeder Mitgliedstaat den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anzuwenden. Art. 119 EWG-Vertrag entfaltet unmittelbare subjektive Wirkung, d.h. der einzelne kann sich auf diese Vorschrift berufen, um seinen Anspruch auf gleiches Entgelt durchzusetzen (EuGH, Urteil vom 8.4.76 – Rs 43/75 (Defrenne II ./ Sabena) – Slg. 1976, 455; Urteil vom 3.3.1981 – Rs 96/80 (Jenkins ./ Klingsgate) – Slg. 1981, 911).

Art. 119 EWG-Vertrag gilt nicht nur für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse, sondern auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse; er hat allgemeine Bedeutung (EuGH, Urteil vom 21.5.1985 – Rs 248/83 (Kommission der EG ./ Bundesrepublik Deutschland) Slg. 1985, 1474). Es kann im Rahmen des Art. 119 EWG-Vertrag deshalb auch die Arbeit einer Person, die auf privatrechtlicher Grundlage beschäftigt wird, mit der Arbeit einer Person, die einen öffentlich-rechtlichen Status hat, verglichen werden.

Entscheidend ist, ob ein Mann und eine Frau, die die „gleiche Arbeit“ im Sinne des Art. 119 EWG-Vertrag leisten, unterschiedlich behandelt werden (EuGH, Urteil vom 27.3.1980 – Rs 129/79 (Macarthy Ltd. ./ Smith) Slg. 1980, 1275). Art. 1 der Richtlinie des Rates 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen erläutert den in Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag enthaltenen Begriff „gleiche Arbeit“ dahingehend, daß dieser auch den Fall einer „Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird“, umfaßt. Art. 119 EWG-Vertrag hat auch insofern, als es um gleichwertige Arbeit geht, unmittelbare Wirkung (EuGH, Urteil vom 11.3.1981 – Rs 69/80 (Worringham und Humphreys ./ Lloyds Bank – Slg. 1991, 767).

Im Falle eines Streits über die Gleichwertigkeit muß der Arbeitnehmer das Recht haben, vor einer zuständigen Stelle geltend zu machen, daß seine Arbeit einer anderen gleichwertig ist. Den Mitgliedstaaten obliegt es, eine Stelle mit der erforderlichen Zuständigkeit auszustatten, zu entscheiden, ob eine Arbeit einer anderen gleichwertig ist (EuGH, Urteil vom 6.7.1982 – Rs 61/81 (Kommission der EG ./ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) Slg. 1982, 2601). In der Bundesrepublik Deutschland liegt diese Kompetenz bei den Gerichten.

Dem Erscheinungsbild nach ungleiche Arbeiten sind gleichwertig, wenn sie in der Gesamtschau gleich zu gewichtende aktive und passive Anforderungen an die Arbeitspersonen stellen (Pfarr/Bertelsmann:

Lohnleichheit – Zur Rechtsprechung bei geschlechtsspezifischer Entgeltdiskriminierung. – Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981, S. 56).

Geht es um Zulagen, ist die Gleichwertigkeit der Arbeiten in bezug auf die Zulage zu bestimmen. Wird beispielsweise um eine Lärmzulage gestritten, die einer Frau im Gegensatz zu einem Mann nicht gezahlt wird, kommt es darauf an, ob die Arbeiten unter dem Blickwinkel der Lärmbelastung gleichwertig sind.

b) Die Zulage nach Nr. 8a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B erhalten Beamte der Bundeswehr und Soldaten, wenn sie in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen. Ihre Höhe ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt, und zwar beginnend mit den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5. Der Begriff „Verwendung in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ darf deshalb nicht so definiert werden, daß nur Tätigkeiten, die höhere geistige Anforderungen stellen, davon erfaßt werden. Einfache Hilfsdienste bei der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung reichen aus.

In bezug auf die streitige Zulage sind alle Tätigkeiten gleichwertig, bei denen es sich um eine Verwendung in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung mit dadurch ausgelöstem Unterworfensein unter die Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung handelt. Diesen Tätigkeiten können wiederum andere Tätigkeiten gleichwertig sein.

Die Klägerin hat im streitigen Zeitraum als Schreibkraft in einer Abteilung gearbeitet, die für die Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung zuständig ist. Sie unterlag deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung.

Bei der Tätigkeit der Klägerin handelt es sich um eine Hilfstätigkeit in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung. Die Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung ist ein arbeitsteiliger Prozeß, zu dem auch die schriftliche Fixierung gewonnener Zwischen- und Endergebnisse und sonstige Schreibtätigkeiten, die der internen und externen Kommunikation der Aufklärungsgruppe dienen, gehören. Die Klägerin war in diesen arbeitsteiligen Prozeß eingegliedert. Ob sie schwerpunktmäßig Rohdaten geschrieben hat oder das Schreiben der bereits zu Erkenntnissen ausgewerteten Nachrichten überwog, ist unerheblich.

Die Tätigkeit der Klägerin ist damit der Tätigkeit der Soldaten, die die Zulage nach Nr. 8a beanspruchen können, in bezug auf die Zulage gleichwertig. Gemäß Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag muß die Beklagte folglich auch ihr die Zulage zahlen.

Im Ergebnis ändert sich nichts, wenn man – der Beklagten folgend – annimmt, daß die Niederschrift der gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr zur Nachrichtengewinnung selbst gehört. Die Tätigkeit der

Klägerin wäre gleichwohl der Tätigkeit der Soldaten, die in der Nachrichtengewinnung eingesetzt sind, in bezug auf die Zulage gleichwertig. Die Zulage wird zum Ausgleich für die wegen der Sicherheitsbestimmungen besonders belastenden Rahmenbedingungen der Arbeit gezahlt. Ginge es um die besondere Honorierung bestimmter Arbeitsinhalte, hätte es sich erübrigt, den Halbsatz „und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen“ in den Text der Vorschrift aufzunehmen. Da alle in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendeten Personen den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen, kann die ausdrückliche Nennung dieses Umstands nur bedeuten, daß er die Rechtfertigung für die Gewährung der Zulage ist. Die Arbeit der Klägerin ist der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung so eng verbunden, daß auch sie den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegt. Sie ist dadurch eben den Rahmenbedingungen unterworfen, für die den Soldaten die Zulage gezahlt wird.

2. Die Klägerin kann die Zulage in der Höhe beanspruchen, die den Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppe A 6 zusteht. Daß die Vergütungsgruppe BAT VII der Besoldungsgruppe A 6 vergleichbar ist, geht aus einer Reihe von Vorschriften des öffentlichen Dienstrechtes hervor (z.B. § 11 Satz 2 BAT, § 42 Abs. 1 Satz 2 BAT, § 38 i.V.m. § 10 Abs. 7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen).

Im streitigen Zeitraum belief sich die monatliche Zulage in der Besoldungsgruppe A 6 auf 150 DM.

Die Zulage ist im Falle der Klägerin nicht wegen der Teilzeitbeschäftigung zu kürzen. Die Belastungen, die mit der Zulage nach Nr. 8a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B abgegolten werden sollen, nämlich die Belastungen durch die Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung, wirken auch und gerade außerhalb des Dienstes. Teilzeitbeschäftigte sind den Sicherheitsüberprüfungen, Reisebeschränkungen und Beschneidungen ihrer Möglichkeit, außerdienstlich über die eigene Arbeit zu sprechen, nicht weniger lange ausgesetzt wie Vollzeitbeschäftigte. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, ihnen nur den Anteil der Zulage zuzugestehen, der dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit einer Vollzeitleistung entspricht.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

Anmerkung der Redaktion:

Bestätigt allerdings nur im Ergebnis durch Urteil des BAG vom 8.12.1993 – 2 AZR 17/93 – .

In Bezug auf die Frage des ungekürzten Zulagenanspruchs von Teilzeitkräften: Siehe auch BAG Urteil vom 23.6.1993 – 10 AZR 127/92 – BB 93, 1875.